



AVENTA AG

Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrates für die
außerordentliche Hauptversammlung
am 16. März 2021

1. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über Präzisierung des Unternehmensgegenstandes der AVENTA AG dahin, dass auch Wohn-, Gewerbe-, Freizeit- sowie touristisch und gastronomisch nutzbare Immobilien umfasst sind und damit verbunden die Änderung der Satzung zu Punkt Drittens: Gegenstand des Unternehmens.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft zu präzisieren, damit die umfasst Art von Immobilienprojekten klargestellt wird. Zur besseren Übersicht sollen die Absätze dieses Punktes nummeriert werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen daher folgende Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in Punkt Drittens: Gegenstand des Unternehmens vor:

„Die Satzung wird im Punkt Drittens: Gegenstand des Unternehmens geändert, sodass der gesamte Punkt nunmehr lautet wie folgt:

„3.1 Gegenstand des Unternehmens sind: -----

- a) Immobilienentwicklung, Planung und Realisierung von Bau- und Immobilienprojekten aller Art, insbesondere im Bereich Wohnimmobilien, Gewerbeimmobilien (insbesondere Büro-, Einzelhandels-, Großhandels-, Dienstleistungs-), Freizeitimmobilien und touristisch und gastronomisch nutzbare Immobilien; -----*
- b) Ankauf, Entwicklung, Verwaltung, Bewirtschaftung, Vermietung (Verpachtung) und Verwertung von Immobilien (einschließlich Superädifikaten und Baurechten), insbesondere im Bereich Wohnimmobilien, Gewerbeimmobilien (insbesondere Büro-, Einzelhandels-, Großhandels-, Dienstleistungs-), Freizeitimmobilien und touristisch und gastronomisch nutzbare Immobilien; -----*

- c) Operativer Betrieb von Immobilien, insbesondere Wohnimmobilien, Gewerbeimmobilien (insbesondere Büro-, Einzelhandels-, Großhandels-, Dienstleistungs-), Freizeitimmobilien und touristisch und gastronomisch nutzbare und sonstigen Immobilien; -----
- d) Erwerb, Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen an anderen Unternehmen und Gesellschaften sowie das Führen und Verwalten solcher Beteiligungen (Holding); -----
- e) Handel mit Waren aller Art. -----

3.2 Die Gesellschaft ist weiters zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung und Betreibung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften sowie zum Erwerb, Halten und zur Veräußerung von Beteiligungen im In- und Ausland und zur Erbringung von Dienstleistungen allgemeiner Art für Tochterunternehmungen und Dritte. Bankgeschäfte im Sinne des Bankwesengesetzes sind von der Tätigkeit der Gesellschaft ausgenommen. ----- “

2. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Satzungsänderung zu Punkt Siebzehntens: Aufwandsentschädigung

Der Aufsichtsrat schlägt mit Unterstützung des Vorstandes vor, die Satzung dahin anzupassen, dass die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates künftig der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung überlassen wird. Der erste Absatz ist in diesem Sinne anzupassen. Zur besseren Übersicht sollen die Absätze dieses Punktes nummeriert werden.

Der Aufsichtsrat schlägt mit Unterstützung des Vorstandes vor folgende Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in Punkt Siebzehntens: Aufwandsentschädigung vor:

„Die Satzung wird im Punkt Siebzehntens: Aufwandsentschädigung geändert, sodass der gesamte Punkt nunmehr lautet wie folgt:

,17.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Ersatz der bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden baren Auslagen. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann ihnen weiters eine Vergütung zuerkannt werden, deren Höhe die Hauptversammlung unter Bedachtnahme auf § 98 AktG bestimmt. Die auf die Vergütung des Aufsichtsrates entfallenden Abgaben trägt die Gesellschaft. Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, wird die Vergütung anteilmäßig gewährt. -----

17.2 Übernehmen Aufsichtsratsmitglieder eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hiefür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.-----

17.3 Die Aufsichtsratsmitglieder können in eine angemessene Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte (Directors & Officers Versicherung) einbezogen werden. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft. ----- “

3. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Satzungsänderung zu Punkt Vierzehntens: Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates und zu Punkt Achtzehntens: Hauptversammlung, Einberufung, dahingehend, dass die Durchführung von Sitzungen des Aufsichtsrates und von Hauptversammlungen in jeder gesetzlich zulässigen Form (z.B. virtuell, per Fernabstimmung, etc.) möglich sein soll.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung dahin anzupassen, dass die Sitzungen des Aufsichtsrates und die Abhaltung der Hauptversammlung in jeder vom Gesetz erlaubten Form stattfinden kann, einschließlich der Ermöglichung der von Fernabstimmungen und einer Fernteilnahme. Zur besseren Übersicht sollen die Absätze der beiden Punkte nummeriert werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen daher vor folgende Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in Punkt Vierzehntens: Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates vor:

„Die Satzung wird im Punkt Vierzehntens: Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates geändert, sodass der gesamte Punkt nunmehr lautet wie folgt:

,14.1 Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter schriftlich, telefonisch, mit sonstigen elektronischen Hilfsmitteln, zu denen alle Mitglieder des Aufsichtsrates Zugang haben oder per E-Mail unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. -

14.2 Die Sitzung hat frühestens zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt und Sitzungen auch mündlich einberufen werden. -----

14.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und zumindest drei von der Hauptversammlung oder von Aktionären bestellte Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, persönlich anwesend sind. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter. -----

14.4 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Vorsitzenden (Dirimierungsrecht). -----

14.5 Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen sowie sein Stimmrecht fernmündlich, schriftlich oder per E-Mail ausüben. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung im Sinne von Absatz zwei nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. -----

14.6 Die Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe oder durch Stimmabgabe per Telefax, per E-Mail, fernmündlich, einschließlich im Rahmen von Videokonferenzen ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Bei einer elektronischen Stimmabgabe per E-Mail ist die Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur nach § 4 Abs 1 SVG (Art 25 Abs 2 eIDAS-VO 910/2014/EU) nicht erforderlich. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter hat den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates mittels eingeschriebenen Briefes, Telefax oder E-Mail die zu entscheidende Angelegenheit mit der Aufforderung bekannt zu geben, hiezu innerhalb einer mindestens mit drei Tagen zu bemessenden Frist ab Zustellung der Aufforderung Stellung zu nehmen. Unterbleibt eine fristgerechte Stellungnahme, so gilt dies als Gegenstimme. Ein allfälliger Widerspruch gegen eine solche Art der Abstimmung ist schriftlich oder per Telefax oder E-Mail innerhalb derselben Frist an den Leiter der Abstimmung zu richten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches und der Stellungnahme ist jeweils das Einlangen der betreffenden Erklärung beim Leiter der Abstimmung. -----

14.7 Beschlussfassungen in Aufsichtsratssitzungen können auch im Wege von Videokonferenzen gefasst werden, sofern durch die anderen in der Sitzung tatsächlich anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Mindestanzahl der teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrates erreicht wird und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Bestimmungen dieses Punktes Vierzehntens: Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates gelten sinngemäß.-----

14.8 Sofern und solange dies rechtlich zulässig ist (etwa als Maßnahme zur Bekämpfung einer Epidemie), können Aufsichtsratssitzungen in jeder zulässigen elektronischen und/oder digitalen Form einberufen und abgehalten werden. Die Bestimmungen dieses Punktes Vierzehntens: Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates gelten sinngemäß, wobei die elektronische oder digitale Teilnahme die persönliche Anwesenheit ersetzt.

14.9 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates vorzutragen und in die Niederschrift aufzunehmen.-----

14,10 Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.----- “

Ferner schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat folgende Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in Punkt Achtzehntens: Hauptversammlung, Einberufung vor:

„Die Satzung wird im Punkt Achtzehntens: Hauptversammlung, Einberufung geändert, sodass der gesamte Punkt nunmehr lautet wie folgt:

,18.1 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.

Die Einberufung ist nach Maßgabe des Gesetzes bekannt zu machen. -----

18.2 Die Bekanntmachung der Einberufung erfolgt gemäß Punkt sechstens. Sind alle Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung stattdessen mit eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse jedes Aktionärs einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Ein Aktionär kann der Gesellschaft stattdessen eine elektronische Postadresse bekannt geben und in die Mitteilung der Einberufung auf diesem Weg einwilligen. -----

18.3 Hauptversammlungen finden im Inland am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft oder in einer Landeshauptstadt oder Wien statt. Wenn außerordentliche Umstände, wie etwa behördliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Epidemien, dies erfordern, kann die Hauptversammlung an jedem Ort stattfinden, der nicht weiter als in einem Umkreis von 50 Kilometern von einem der im vorigen Satz vorgesehenen Orte liegt, stattfinden. Einvernehmlich kann auch ein anderer Versammlungsort gewählt werden. -----

18.4 Der Vorstand wird ermächtigt gemäß § 102 Abs 3 AktG vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung im Weg elektronischer Kommunikation teilnehmen und auf diese Weise einzelne oder alle Rechte ausüben können. Der Vorstand hat auch zu regeln, auf welche Weise Aktionäre Widerspruch erheben können. -----

18.5 Der Vorstand wird ermächtigt gemäß § 102 Abs 3 1. Satz AktG vorzusehen, dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionäre akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird (Übertragung der Hauptversammlung). -----

18.6 Sofern und solange dies rechtlich zulässig ist (etwa als Maßnahme zur Bekämpfung einer Epidemie) kann die Hauptversammlung als virtuelle Versammlung abgehalten werden, worauf in der Einberufung hinzuweisen ist. Eine virtuelle Hauptversammlung ist eine solche, bei der alle oder einzelne Teilnehmer nicht physisch anwesend sind. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Hauptversammlung durchgeführt wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates oder dem Aufsichtsrat, wenn dieser die Hauptversammlung einberuft. -----

Das einberufende Organ bestimmt, welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt sowie welche rechtlich zulässigen Verfahren vor und während der Hauptversammlung (etwa Form der Stimmabgabe) eingehalten werden. Ergänzend sind die Bestimmungen über die Fernteilnahme (§ 102 Abs 3 Z 2 AktG) und die Fernabstimmung (§ 102 Abs 3 Z 3 AktG und § 126 AktG) sinngemäß anzuwenden.

18.7 Die Gesellschaft kann von Hauptversammlungen Ton- und Filmaufnahmen anfertigen. ----- “

4. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital um bis zu weitere EUR 20.000.000,-- (Euro zwanzig Millionen) durch Ausgabe von bis zu 20.000.000 (zwanzig Millionen) Stück neuen, auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen und den Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Ermächtigung des Aufsichtsrates, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen die Schaffung eines Genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2021) und die entsprechende Änderung der Satzung vor, wobei die Hauptversammlung zu diesem Zweck folgendes beschließen möge:

„a) Der Vorstand wird gemäß Paragraph 169 (einhundertneunundsechzig) Aktiengesetz für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt, das Grundkapital um bis zu Euro 20.000.000,00 (zwanzig Millionen) durch Ausgabe von bis zu 20.000.000,00 (zwanzig Millionen) neuen, auf Namen oder Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021 [zweitausendeinundzwanzig]) und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen; -----

b) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen. -----

c) die Satzung der Gesellschaft wird in Punkt Siebentens: Grundkapital und Aktien geändert und ihm folgender Punkt 7.5. ans Ende angefügt, der lautet: -----

,7.5 Der Vorstand ist gemäß Paragraph 169 (einhundertneunundsechzig) Aktiengesetz für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt, das Grundkapital um bis zu Euro 20.000.000,00 (zwanzig Millionen) durch Ausgabe von bis zu 20.000.000,00 (zwanzig Millionen) neuen, auf Namen oder Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021 [zweitausendeinundzwanzig]) und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. -----

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Anpassungen (Änderungen) der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.----- “

5. Tagesordnungspunkt:

Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, FN 251259z, Karl-Waldbrunner-Platz 1, 1210 Wien, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2020 zu bestellen.

6. Tagesordnungspunkt:

Ausblick.

Zu diesem Punkt der Tagesordnung ist keine Beschlussfassung geplant.

Graz, am 22. Februar 2021